

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Fahrterlaubnis für Sondertransporte auf Wasserstraßen

(§§ 1.21 und 11.10 der [Wasserstraßen-Verkehrsordnung – WVO](#), BGBl. II Nr. 289/2011 i.d.F. BGBl. II Nr. 410/2011, BGBl. II Nr. 81/2012, BGBl. II Nr. 60/2013, BGBl. II Nr. 6/2017, BGBl. II Nr. 171/2017)

Sondertransporte

Als Sondertransport gilt jede Fortbewegung von

- Fahrzeugen und Verbänden mit außergewöhnlichen Abmessungen oder wenn von den Besatzungsnormen abgewichen wird;
- schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern.

Sondertransporte müssen genehmigt sein und unterliegen individuell festzulegenden Auflagen.

Zu gewährleisten ist die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stilliegen der Fahrzeuge, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen, der Schutz der Luft und der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten.

Sondertransporte dürfen, soweit es nicht ausdrücklich bewilligt ist, nicht bei Dunkelheit oder bei beschränkten Sichtverhältnissen durchgeführt werden. Es dürfen keine Fahrgäste befördert werden, Güter nur dann, wenn der Sondertransport dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Behörde

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – Schifffahrtsaufsicht

Antrag

Verwenden Sie bitte das vorgeschriebene [Formblatt](#).

Kosten

- Antragsgebühr
- Urkundengebühr
- Verwaltungsabgabe

Sondertransporte werden durch Schifffahrtspolizeiorane begleitet, wenn es für die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen erforderlich ist. Die Kosten sind in Form von Gebühren zu ersetzen ([Sicherheitsgebühren-Verordnung](#), BGBl. Nr. 389/1996 in der geltenden Fassung). Für Bundeswasserstraßen werden diese Gebühren nach dem Grundsatz der Deckung der Personal- und Sachkosten festgelegt ([Verordnung über die Tragung der Kosten der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung, Überwachung und Hilfeleistung auf Wasserstraßen](#), BGBl. II Nr. 192/2016).

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde*

*Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

Kontakt:

Tel: +431 71162 65 5903

Fax: +431 71162 65 5999

E-Mail: w2@bmvit.gv.at

Stand 12. Juni 2018